

04.01.2021  
AZ 020.05  
Stefan Adam

## **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pliezhausen**

### **I. Beschlussvorschlag**

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pliezhausen wird erlassen.

### **II. Begründung**

Mit Gesetz vom 07.05.2020, das am 13.05.2020 in Kraft getreten ist, wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie in die Gemeindeordnung der neue § 37a zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kommunaler Gremien im Sitzungsraum eingefügt. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer solchen Sitzung dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen findet § 37a GemO auch Anwendung für Sitzungen von beratenden und beschließenden Ausschüssen sowie Ortschaftsräten.

Bis zum 31.12.2020 konnten entsprechende Sitzungen kraft Gesetzes durchgeführt werden, ohne dass eine entsprechende Hauptsatzungsregelung getroffen werden musste. Seit dem 01.01.2021 ist für die rechtmäßige Durchführung solcher Videositzungen eine Hauptsatzungsregelung erforderlich, der Gemeinderat entscheidet mithin selbst, ob er dieses Instrumentarium für ein grundsätzlich geeignetes hält, um bspw. in Pandemiezeiten Videositzungen ohne persönliche Präsenz durchführen zu können.

Unabhängig von Notsituationen könnten Videositzungen nach dem Gesetz bei Gegenständen einfacher Art auch regelmäßig durchgeführt werden. Gegenstände einfacher Art sind solche, die für die Gemeinde oder betroffene Bürger nur von unerheblicher Auswirkung sind und bei denen die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihre Auswirkung ohne Weiteres zu übersehen sind und einer mündlichen Erläuterung und Erörterung nicht bedürfen. Über diese kann gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Im Unterschied zu diesen bedürfte aber die Abstimmung über Gegenstände einfacher Art im Rahmen einer Videositzung nur der einfachen Mehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO, wohingegen in den anderen Verfahren ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.

Generell sieht die Verwaltung Videositzungen eher skeptisch. Zunächst müsste -richtigerweise- zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bei solchen eine Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum stattfinden, was beispielsweise in Bezug auf die Zielsetzung der Kontaktreduzierung während der aktuellen Coronakrise eine Aufweichung derselben darstellen würde. Wiederum ist rechtlich bislang ungeklärt, welche Auswirkungen bspw. technische Ausfälle auf die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen hätten. Überdies wäre bspw. auch zu klären, für wie viele Personen Zugang zu einem solchen Raum gewährleistet werden müsste (theoretisch unbegrenzt), wobei man in Pandemiezeiten sicherlich auch an Grenzen stoßen dürfte.

Gerade bei Beschlüssen zu Gegenständen, die eben nicht einfacher Art sind, besteht hingegen ein besonders großes Bedürfnis nach deren rechtmäßigem Zustandekommen, weshalb auch vor diesem Hintergrund eher von der Durchführung von Videositzungen abzusehen ist. Dazuhin ist nach vielen Erfahrungen mit Videokonferenzen im vergangenen Jahr festzustellen, dass -jedenfalls momentan noch- aufgrund der häufig unzulänglichen technischen Rahmenbedingungen oder nicht ausreichender Internetverbindungen Videokonferenzen regelmäßig deutlich weniger praktikabel sind als Präsenzsitzungen. Insofern sieht die Verwaltung Videositzungen (und ggf. auch hybride Formen) allenfalls als Mittel für den äußersten Notfall an. Trotzdem wird vorgeschlagen, die grundsätzliche Möglichkeit in der Hauptsatzung zu verankern, um für den Notfall die Voraussetzungen für rechtmäßige Videositzungen geschaffen zu haben. Die Verwaltung wäre grundsätzlich in der Lage, im Notfall die technischen Voraussetzungen auch kurzfristig zu aktivieren, sodass die Handlungsfähigkeit der Gemeinde prinzipiell gewährleistet ist. Solange und sofern aber Präsenzsitzungen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Vorbildfunktion der Gemeinde vertretbar, möglich und auch rechtlich zulässig sind, würde die Verwaltung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen.

In der Anlage 2 ist der Wortlaut des § 37a GemO abgedruckt, in Anlage 3 ist die Hauptsatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung beigefügt. Die vorgeschlagene Satzungsregelung in der Änderungssatzung entspricht der vom Gemeindetag Baden-Württemberg vorgeschlagenen und mit dem Innenministerium abgestimmten Formulierung.

gez.  
Stefan Adam

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Anlage 2: Wortlaut des § 37a GemO
- Anlage 3: Hauptsatzung der Gemeinde Pliezhausen in der derzeit gültigen Fassung